

Erläuterungen - Zuerkennung eines höheren Schulabschlusses

BbS-VO vom 27.04.2004 - Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsschule

BS: Anlage 1 (§ 36) - § 8 Abschlüsse

- (1) Eine Abschlussprüfung wird nicht durchgeführt.
- (2) Wer die Berufsschule bei Beendigung einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 oder Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 erfolgreich besucht hat, erhält den Berufsschulabschluss. Die Berufsschule ist erfolgreich besucht, wenn die Leistungen zum Zeitpunkt der Abschluss- oder Gesellenprüfung in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Mit dem Berufsschulabschluss wird der Hauptschulabschluss erworben.
- (4) Mit dem Berufsschulabschluss erwirbt den **Realschulabschluss**, wer
 1. im Abschlusszeugnis der Berufsschule einen **Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 (ohne Wahlpflichtfach)** erreicht und
 2. **ausreichende** Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens **fünfjährigen Fremdsprachenunterricht** nachweist.

**Bemerkung: Gesamtdurchschnitt: mindestens 3,0 und
5 Jahre Fremdsprache - mindestens Note 4**

- (5) Mit dem Berufsabschluss erwirbt den **Erweiterten Realschulabschluss**, wer die Voraussetzungen des Abs.4 erfüllt und in **Deutsch, der nachgewiesenen Fremdsprache und den beiden Profulfächern bzw. dem Fach Berufstheorie** des jeweiligen Ausbildungsberufes einen **Notendurchschnitt von mindestens 2,7** nachweist. Nicht ausreichende Leistungen können nach § 12 der Verordnung ausgeglichen werden.

**Bemerkung: Gesamtdurchschnitt mindestens 3,0 und
(Deutsch+Fremdsprache+Berufstheorie+Berufstheorie) : $4 \leq 2,7$**

BGJ: Anlage 2 (§ 36) - § 5 Abschlüsse

- (1) Das Berufsgrundbildungsjahr ist erfolgreich besucht, wenn die Leistungen in den Fächern des fachtheoretischen und des fachpraktischen Bereiches mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Wer in das Berufsgrundbildungsjahr mit Vollzeitunterricht nach neunjährigem Schulbesuch ohne Hauptschulabschluss eingetreten ist, erhält diesen Abschluss, wenn die Leistungen in allen Fächern des berufsfeldübergreifenden Lernbereiches und des fachtheoretischen Bereiches mindestens mit ausreichend bewertet worden sind. Nicht ausreichende Leistungen können nach Maßgabe des § 12 ausgeglichen werden.

2-jährige BFS mit berufl. Abschluss: Anlage 5 (§ 36) - § 15 Abschlüsse und Berechtigungen

- (2) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung an der Berufsfachschule-Kinderpflege und Hauswirtschaft- und Familienpflege - wird der Realschulabschluss erworben, wenn mindestens befriedigende Leistungen (3,0) erreicht und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachgewiesen werden.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule der in § 9 Abs.1 genannten Fachrichtungen erwirbt den Erweiterten Realschulabschluss, wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und im Fach Deutsch, der nachgewiesenen Fremdsprache und den beiden Profulfächern der jeweiligen Fachrichtung einen Notendurchschnitt von mindestens 2,7 nachweist.

Bemerkung: (Deutsch+Fremdsprache+Profil 1+Profil 2) : $4 \leq 2,7$

BbS – VO § 12 Ausgleichsregelungen

- (1) Eine mangelhafte Leistung in einem Fach bedarf mindestens ausreichender Leistungen in allen anderen Fächern und erfordert in der Regel keinen Ausgleich.
- (2) Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern können ausgeglichen werden:
 1. *mangelhafte* Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Dabei darf in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik sowie den beiden Profulfächern der jeweiligen Fachrichtung, die in der Stundentafel gekennzeichnet sind, nur eine Leistung mangelhaft sein, die durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem der vier anderen Fächer ausgeglichen werden muss.
 2. Im Berufsvorbereitungsjahr und in den einjährigen Berufsfachschulen, die zum Hauptschulabschluss führen, kann mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie den beiden Profulfächern eine *ungenügende* Leistung in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in drei anderen Fächern ausgeglichen werden. In Bildungsgängen, die den Realschulabschluss voraussetzen oder ermöglichen, kann eine ungenügende Leistung nicht ausgeglichen werden.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können in Bildungsgängen, die zu einem beruflichen Abschluss führen, mangelhafte Leistungen in nur einem Fach durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden.
Ungenügende Leistungen können *nicht* ausgeglichen werden.
In der Berufsschule können mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Fach „Berufstheorie“ nicht ausgeglichen werden.
Im BGJ kann eine mangelhafte Leistung nicht ausgeglichen werden. Es wird ein Abgangszeugnis erstellt.